

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Eigenbetrieb „Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim“**

## **-Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst-**

**vom 28.03.2019**

### **Präambel**

Auf Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), i. V. m. § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Eigenbetriebsverordnung – EigVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 19.03.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim“**

Die Satzung für den Eigenbetrieb „Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim“ vom 14.06.2012 (veröffentlicht am 28.06.2012 unter [www.kreis-swm.de](http://www.kreis-swm.de)) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsleiter entscheidet bei einer Auftragsvergabe gemäß VOB/A und UvgO unterhalb einem Netto-Auftragswert von 35.000,00 EUR über die Zuschlagserteilung und bei einem Direktauftrag bis zu einem Netto-Auftragswert von 5.000,00 EUR. Der Betriebsleiter entscheidet daneben über die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.499,00 EUR, bei einer Niederschlagung bis 5.000,00 EUR und bei einem Erlass bis 1.000,00 EUR.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „mit denen ein Bevollmächtigter bestellt“ durch die Wörter „eine Vollmacht erteilt“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Genehmigung des Kreistages.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 EigVO M-V“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§14 Abs. 7 EigVO M-V i. V. m. § 48 KV M-V“ durch die Angabe „ § 18 Abs. 2 EigVO M-V“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EigVO M-V“ ersetzt und um folgenden Satz ergänzt: „Diese Wertgrenzen gelten für Abweichungen vom geplanten Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechend.“
- d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 EigVO M-V“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 48 Abs. 3 KV M-V“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EigVO M-V“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 28.03.2019

Stefan Sternberg  
Landrat

